

WEMEN
SOCIETY

IN

BARACK
OBAMA

Diese Baracken wurden 1962 erstellt für Gastarbeiter*innen, ökonomisch ausgebeutet und geografisch teilweise unfreiwillig verschoben. Diese Baracken wurden dann ab 2006 bis 2019 von der AsylOrganisation Zürich (AOZ) betrieben. Bis 2014 als Notunterkunft und dann als Labor der Unterdrückung und Versuchsfeld für die 2019 eröffneten Bundeslager benutzt. Hier wurde ausprobiert, welche Repressionsmassnahmen besonders gut funktionieren. Hier wurden Menschen kontrolliert, eingesperrt, an der Teilnahme an der Gesellschaft gehindert, ihnen wurden grundlegende Rechte verwehrt. Heute sehen wir das Resultat dieser Experimente, in Embrach und im Bundeslager auf dem Duttweilerareal, im immer gewaltvolleren Diskurs in den Medien über Geflüchtete, im kollektiven Wegschauen vor racial profiling der Polizei. Was hier ausprobiert wurde ist nun im Gesetz verankert, im verschärften Asylregime, das letztes Jahr in Kraft getreten ist.

Hier war ein Gefängnis! Wir schauen nicht weg vor den Ungerechtigkeiten, die hier passiert sind, und noch weniger von den massiven Ungerechtigkeiten, die weiterhin jeden Tag passieren. In einer umzäunten, kontrollierten Welt in der ein solcher Freiheitsentzug möglich ist, wollen wir nicht leben.

Keine Knäste, nirgends!

Arbeit, Migration: Beispiel Juchhof



Der Juchhof im Jahr 2002



Innen im Juch bei der Besetzung 2019

Eine falsche Genossenschaft

Im Jahr 1962 baute die «Genossenschaft Sole», ein Verband aus Baufirmen in Zürich an der Juchstrasse eine Barackensiedlung. Das Ziel: Saisonier-Arbeiter, welche für die Baufirmen tätig waren unterbringen. Die Genossenschaft wurde auch im Jahr 1962 gegründet, vermutlich auf das Bauprojekt hin. Im Eintrag im Handelsregister steht: «Die Genossenschaft ist eine Verbindung von Unternehmungen und Organisationen des Baugewerbes zum Zwecke, Saisonarbeitern, hauptsächlich solchen, die bei ersteren im Dienste stehen, preislich günstige und den Ansprüchen der Gesundheitspflege genügende Unterkünfte zu bieten.»

Zeitungsanschnitten kann man entnehmen, dass sich der Stadtrat von Zürich 1965 mit 100'000 CHF in die Genossenschaft einkaufte. Das Ziel: die «Bereitstellung von 50 Schlafplätzen für ausländische Arbeiter des Abfuhrwesens in einer Unterkunftsbaracke des Gutsbetriebes». Ab 1965 fehlt von den Baracken jede Spur im Auge der Öffentlichkeit. Erst im Jahr 2013, als ein neues Asylzentrum ins Gespräch kommt, taucht das Juch in den Medien auf. Zu diesem Zeitpunkt leben noch immer 25 portugiesische Gastarbeiter in einer Baracke, obwohl die Genossenschaft Sole 2008 Insolvenz anmeldete und aufgelöst wurde.

Die letzte bekannte Postadresse der Genossenschaft war zuhanden des Baumeister-Verbands Zürich, Sempacherstrasse 15, 8032 Zürich.

Dies ist ein Beispiel von Vielen. Dass die Firmen, welche Saisoniers auf dem Bau anstellten oft auch noch ihre Vermieter waren, führte dazu dass der eh schon spärliche Lohn so noch direkter in die Taschen der Baufirmen floss. Hohe Mieten für spärliche Unterkünfte, Ausbeuterische Arbeitsbedingungen - und die Gemeinden der Schweiz ermöglichten diese Zustände aktiv.

Exemplarisch für diese Verhältnisse ist ein Bericht von Mario Renna aus Sizilien, der 1961 mit 21 Jahren in die Schweiz kam, um als Saisonier in Bern bei der Baufirma Gebr. Reber zu arbeiten. Er war lange in Bern obdachlos, bevor er eine Zweizimmerwohnung in einer Liegenschaft ergattern konnte in der Arbeitskollegen der Firma untergebracht waren. Es gab nun Lavabo, Bett, Tisch und Schrank sowie ein WC auf der Etage. Mario: «Endlich konnte ich menschenwürdig wohnen.» Aber teuer: Fr. 337.50 musste er monatlich abliefern. Just die Hälfte seines Lohns. Und wer kassierte die Miete? Sein Chef. Er war der Vermieter – und kassierte gleich doppelt ab. Die Saisoniers waren ein gutes Geschäft. Für die einen. Für die andern nicht.

Der rassistische Nährboden

Im Jahr 1917 wird die eidgenössische Zentralstelle für Fremdenpolizei per Notrecht eingerichtet. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement schreibt, es sei misslungen, jene Ausländer fern zu halten, die durch Spionage, Störung der Landesversorgung und Kriegspropaganda «die öffentliche Ordnung in hohem Masse gefährden».

In Panik wird eine neue Polizei gegründet. Dies ist eine Reaktion auf die bolschewistische Revolution in Russland, und Rumoren vor dem Landesstreik. Bürgerliche Kräfte in der Schweiz sahen die sozialistische Bewegung als Bedrohung von Aussen. Diese Ängste vermischten Antisemitismus, Verschwörungstheorien und antikommunistisches Gedankengut in einem rassistischen Topf. Als der Landesstreik 1918 brutal niedergeschlagen wird, scheint allen bestätigt was sie eh schon glaubten. Der Kommunismus ist eine echte Bedrohung für die gesamte Schweiz, die einzige Lösung zur Rettung des Staats Repression und Gewalt. Gegenüber der Öffentlichkeit wird bis tief in die 50er Jahre behauptet, der Kommunismus und das Judentum seien miteinander verbunden.

Im Jahr 1921 wird die Fremdenpolizei per Bundesbeschluss damit beauftragt, die «Überfremdung der Schweiz» zu verhindern. Ab diesem Moment geht diese Rethorik weiter, bis heute. Wer daran massgeblich beteiligt war, die Fremdenpolizei (heute Migrationsamt) aufzubauen war Heinrich Rothmund. Er war Zeit seines Lebens von der Überzeugung getrieben, die Schweiz vor Fremden schützen zu müssen. Der Aufbau der Fremdenpolizei war Heinrich Rothmunds Lebenswerk. Er war stolz darauf, dass es ihm gelungen sei, «Überfremdung» und «Verjudung der Schweiz» zu verhindern. Er war zwischen 1919 und 1955 Chef der Eidgenössischen Fremdenpolizei.

Jahr 1931: Das «Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer» (ANAG) bestimmt, dass «Ausländer nicht von vornherein das Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, sie müssen sich dem Entscheid der Behörden fügen und können bei Vergehen ausgewiesen werden.» Die Fremdenpolizei ist das umsetzende Organ.

Als der zweite Weltkrieg anfängt und die Konferenz von Evian am 15 July 1938 scheitert, ist allen klar dass kein Europäisches Land bereit ist, jüdische Geflüchtete aufzunehmen. Die Schweiz reagiert und kooperiert ab dann mit dem Deutschen Staat. Der J-Stempel im Pass, die Schliessung der Grenzen 1942, diverse Konferenzen deutscher und schweizer Nationalsozialisten - alles wird hingenommen oder unterstützt.

Das Saisonierstatut von 1934

1934 wurde eine gesamtschweizerische Regelung zum Umgang mit Saisoniers eingeführt. Durch die Weltwirtschaftskrise 1929 wurde die Schweiz zum ersten Mal potenziell ein Ein- statt ein Auswandererland. Das löste sofort Ängste aus. Der Bundesrat reagierte schnell, und das 1931 vorgeschlagene Gesetz wurde 1934 rechtskräftig. Das sogenannte Saisonierstatut regelte den Einsatz ausländischer Arbeiter*innen. Es beschränkte die Aufenthaltsdauer ausländischer Gastarbeiter auf elf Monate.

Durch den Wirtschaftsboom nach dem Zweiten Weltkrieg erlebte die befristete Saisonarbeit einen Aufschwung. Für Grossprojekte wie den Bau der ersten Wasserkraftwerke oder im Schienenbau waren billige ausländische Arbeitskräfte willkommen. Schon 1963 wurde eine Plafonierung im Bundesbeschluss über die Beschränkung der Zulassung der ausländischen Arbeitskräfte eingeführt. Die Erteilung neuer Aufenthaltsbewilligungen war an die Bedingung geknüpft, dass der Gesamtpersonalbestand für jeden Betrieb auf damaligem Niveau stabil blieb. 1949 schränkte eine Vollzugsverordnung das Aufenthaltsrecht auf neun Monate ein. Im Zusammenspiel mit dem Saisonierstatut wurden auch Kurzaufenthalts- und Jahresaufenthaltsbewilligungen vergeben. Deren Kontingierung wurde alljährlich auf die Bedürfnisse der Branchen abgestimmt.

Eine Integration der ausländischen Gastarbeiter war weder erwünscht noch gefordert, die Saisoniers lebten meist ausserhalb der Gemeindegrenzen in eigenen Barackendörfern. Trotzdem löste die wachsende Zahl ausländischer Saisoniers Ängste aus.



Unterkunft für Saisoniers, 1984



*Abstimmungsplakat der ersten "Volksinitiative gegen die Überfremdung" 1970.
Resultat: abgelehnt. Ja-Stimmenanteil: 46%.*

«Abseits, von der bürgerlichen Schweiz und ihren stattlichen Häusern, oft Schattenhalb und gewiss nicht an den teuersten Wohnlagen, lagert das grosse Heer der Fremdarbeiter aus allen Herren Ländern»

SRF Archiv Bericht über Saisonniers, 1961

Befremdung: “Überfremdung”

Ein wachsendes Klassenbewusstsein der Gastarbeiter*innen führte ab 1960 dazu, dass sich langsam Allianzen mit schweizerischen Gewerkschaften bildeten. Doch das Werkzeug des Rassismus war immer noch effektiv, um Solidarität zu verhindern. In der fremdenfeindlichen Rhetorik der «Überfremdung» wurden Italiener*innen als kulturfremde Eindringlinge beschimpft.

Ein bekannter Vertreter dieser Rethorik war James Schwarzenbach. Er war mitbegründer der Nationalen Aktionsfront (Heute Schweizer Demokraten). Aber auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) protestierte immer lauter gegen den Zustrom ausländischer Arbeitskräfte. Ein SGB-Flugblatt von 1965 zeigt neben einem Schweizer Kreuz einen hemdsärmeligen Arbeiter, der die hereinströmenden Immigranten stoppt. Schwarzenbach war ausserdem Schriftsteller und Vorsitzender der damaligen Republikanischen Partei der Schweiz. Mit seiner Initiative «Gegen die Überfremdung» forderte er 1970 einen maximalen Ausländeranteil von 10 Prozent für alle Kantone ausser Genf, «um die politische, kulturelle und sprachliche Eigenart der Schweiz zu erhalten», wie es im Initiativtext hiess. Obwohl die Initiative vom Stimvolk abgelehnt wurde, erhielt sie zur Bestürzung der Gewerkschaftsführung 46 Prozent Ja-Stimmen und in sieben Kantonen sogar eine Mehrheit.

Ihr “lautes Sprechen und Singen, ihre Zusammenkünfte in den Bahnhofshallen von Bern, Basel oder Zürich sowie ihre dreiste Art, den jungen schweizerischen Damen Komplimente in unverständlichem Italienisch nachzuwerfen”, waren nur einige von vielen Merkmalen, an denen die «braunen Söhne des Südens» (Schwarzenbach) angeblich erkannt werden sollten. Mit Metaphern wie «schleichende Krankheit» oder «artfremdes Gewächs» warnte Schwarzenbach davor, dass die ItalienerInnen das friedliche Zusammenleben in der Schweiz bedrohen würden. In Gefahr sah er etwa die direkte Demokratie, die kulinarischen Gewohnheiten oder den Arbeitsfrieden. In den italienischen ArbeiterInnen vermutete er «kommunistische Agitatoren», die die schweizerische Arbeiterschaft infiltrieren würden. Die Fremdenpolizei teilte diese Vorstellung und bespitzelte die Immigrant*innenorganisationen und ihre Mitglieder.

Ausserdem waren Kritik an den schlechten Bedingungen und Behandlungen am Arbeitsplatz oder in der Freizeit, nicht erwünscht und wurden nicht selten mit der Antwort quittiert, man solle doch wieder nach Hause gehen, wenn es einem hier nicht passe: Vor diesem Hintergrund erscheint die damals von «Emigrazione Italiana» geäusserte Angst vor einer Annahme der Initiative verständlich – umso mehr, als aus italienischen Regierungskreisen nur schüchterne oder gar widersprüchliche Stellungnahmen zugunsten ihrer BürgerInnen im Ausland zu hören waren.



Protest gegen die Schwarzenbach-Initiative 1970

Befremdung: “Überfremdung”

Es wurde alles getan, um den prekären Status der Arbeiter*innen beizubehalten. Die Saisonbewilligung bekamen sie erst in der Firma. Manchen wurde der Reisepass abgenommen, und auf der Gemeinde hinterlegt, bis sie ihre Steuern zahlten und wieder abreisten. Ausserdem war der Familiennachzug weiterhin illegal. Viele – insbesondere Saisoniers – liessen ihre Familien illegal in die Schweiz kommen. Dafür gab es verschiedene Gründe. Manche konnten sich die zwei Wohnungen im Heimatland und in der Schweiz nicht leisten. Wieder andere konnten und wollten schlicht nicht ohne ihre Familien leben. Die Familien, insbesondere die Kinder, waren illegal in der Schweiz und mussten versteckt leben. Sie konnten nicht zur Schule gehen, waren meistens den ganzen Tag im Haus, ohne Lärm machen zu dürfen und hatten keinen Kontakt zu anderen Kindern. Sie lebten in ständiger Angst, von der Fremdenpolizei entdeckt zu werden, so dass sogar Notwendigkeiten wie Arztbesuche zu grossen Problemen wurden. Dabei handelte es sich nicht um tragische Einzelschicksale, Schätzungen gehen davon aus, dass in den 70er Jahren 15'000 versteckte Kinder in der Schweiz lebten.

Zum Start der Saison reisten Tausende Menschen innerhalb weniger Tage in die Schweiz ein. Beim Grenzübergang wurden sie von der Grenzpolizei festgehalten. Dort mussten sie stundenlang, nicht selten über Nacht, warten und ungerechte, menschenunwürdige Kontrollen über sich ergehen lassen. Angeblich aus Angst vor Tuberkulose wurde bei der Einreise jeder Saisonier geröntgt. Jedes Lungenbild wurde nur kurz von eine*r Ärzt*in angeschaut. In Filmmaterial aus den 80ern sieht man Männer mit nacktem Oberkörper in der Schlange stehen, Pass in der Hand. Wer die medizinische Untersuchung nicht bestand, musste wieder zurückkehren. Erst 1992 wurden diese Untersuchungen durch einen regulären Arztbesuch ersetzt.

Bis 1970 stammten die von der Schweiz aufgenommenen Flüchtlinge hauptsächlich aus den Ostblockländern. Dies war auch wirtschaftlich interessant, da es sich überwiegend um gut ausgebildete und qualifizierte Personen handelte, deren Einsetzung in den Arbeitsmarkt sehr attraktiv war. Zwischen 1950 bis 1970 stieg die Zahl der ständig in der Schweiz niedergelassenen Personen, durch Arbeitsmigration und mehrere Wellen von Flüchtlingsgruppen von 140'000 auf 584'000 an. Die Schwarzenbach-Initiative argumentierte, dass die Ausländer*innen den Schweizer*innen die Arbeitsplätze wegnehmen würden. Tatsächlich verrichteten sie Arbeiten, welche die Schweizer*innen nicht mehr machen wollten.



Unterkunft für Saisonniers, 1984

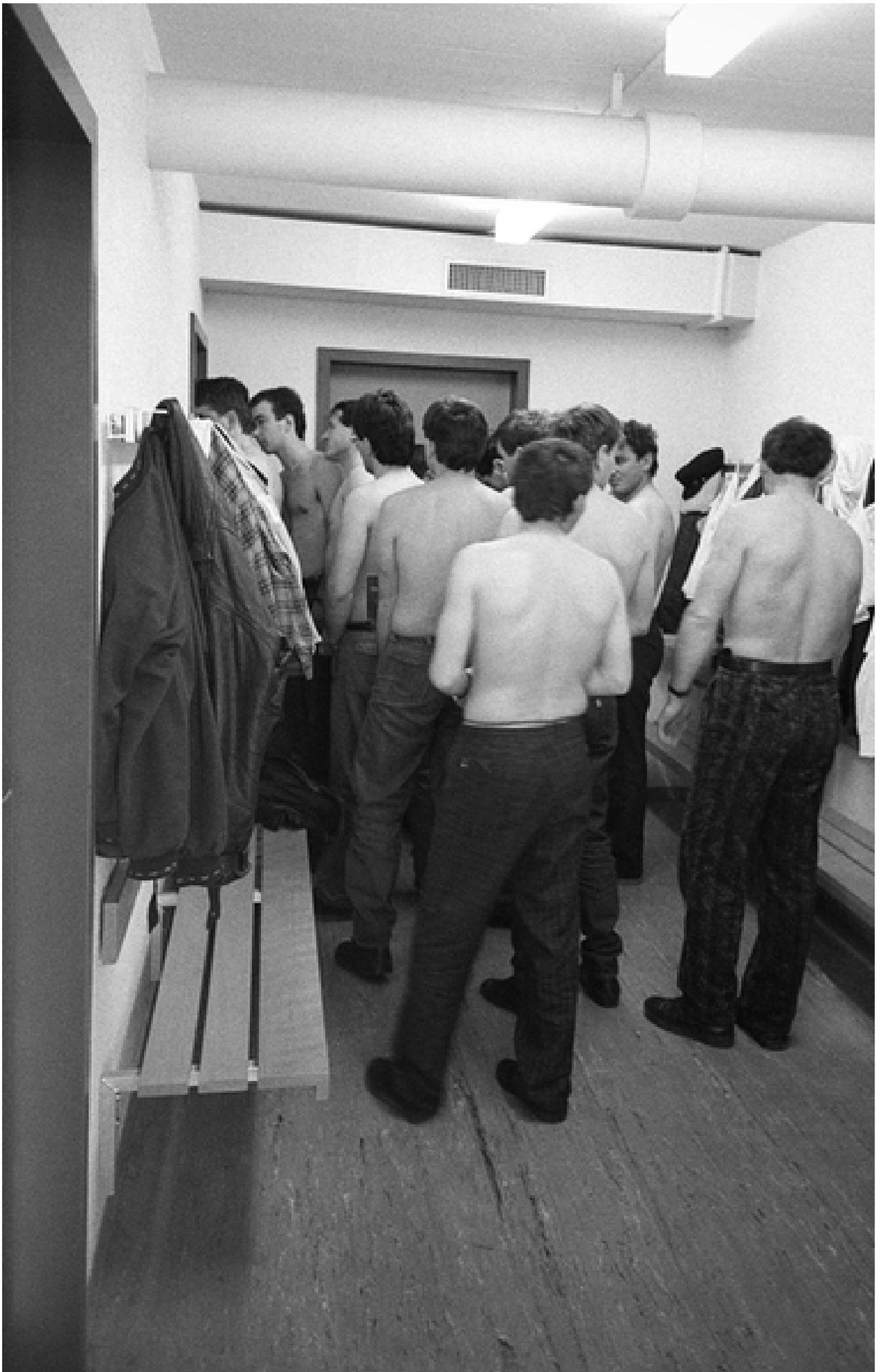
Max frisch, welcher sich gegen die Initiative positionierte sagte dazu: „Man hat Arbeitskräfte gerufen und es kamen Menschen.“ Die Wirtschaft äusserte wiederholt Vorbehalte gegen das Saisonnierstatut. Es wurde nicht als produktiv erachtet, eigearbeitete Arbeitskräfte wieder nach Hause zu schicken, um dann neue zu holen. In den 70er Jahren wurde die Basis einer neuen Integrationspolitik gelegt, welche eine bessere Rechtsstellung der Ausländer*innen ermöglichte. Zu den Massnahmen gehörte ein erleichterter Familiennachzug und eine Verbesserung des Aufenthaltsrechts.

Feindseligkeiten, Krawalle

«Damals waren feindselige Blicke an der Tagesordnung.» Angelo Tinari sitzt im «Punto d'Incontro», einem selbstverwalteten Lokal an der Josefstrasse in Zürich. Er erinnert sich an die frühen siebziger Jahre zurück, als er während einer Zugfahrt hörte, wie ein Mädchen auf dem gegenüberliegenden Sitz seine Mutter fragte, ob er einer dieser «Tschinggen» sei. Auch in Restaurants sei man vor Anfeindungen nicht gefeit gewesen – sofern man überhaupt hineinkam und nicht vor Schildern mit der Aufschrift «Für Hunde und Italiener verboten» stand. «Als ich in einem Restaurant essen wollte und nichts aufgetischt bekam, wurde das damit begründet, dass ich die «Unità» lese – und somit Kommunist sei. Als ich mich bei der Polizei beschwerte, wurde ich erneut als Kommunist angefahren, und der Wirt wurde für sein Handeln sogar gelobt.»

Kritik an den schlechten Bedingungen und Behandlungen am Arbeitsplatz oder in der Freizeit, so Tinari, wurden nicht selten mit der Antwort quittiert, man solle doch wieder nach Hause gehen, wenn es einem hier nicht passe: «Das war die Luft, die man damals atmete.»

Doch die Gesetze blieben gleich. Als die Gewerkschaften nicht mehr mitmachten machten die Gemeinden weiter. Bis heute gibt es keine offizielle Entschuldigung des Schweizer Staats für diese Effekte auf die Psyche der Menschen.



Schlange zur Tuberkuloseuntersuchung, 1980



Demonstration gegen den Saisonierstatut 1991



Demonstration gegen den Saisonierstatut 1970

Solidarität erstarkt

Als Ende der Achtzigerjahre mit dem Ende der Hochkonjunktur die Gewerkschaften erstarkten, kam das Saisonierstatut in die Kritik. Es schuf offensichtlich eine rechtlose Arbeiterschaft. Die Gewerkschaft Bau und Holz blies schliesslich zum Kampf: Eine Gesellschaft müsse danach beurteilt werden, wie sie mit ihren schwächsten und wehrlosesten Schichten umgehe. Deshalb könne sich die Schweiz dieses Saisonierstatut nicht mehr leisten. 1988 machte die Gewerkschaft erstmals konkrete Vorschläge zur Auflockerung des Saisonierstatuts mit dem langfristigen Ziel, es abzuschaffen. Publikationen der Gewerkschaften, die von Saisonarbeit betroffen waren, bewirkten ein Umdenken in der Bevölkerung. Die «Schandbaracke der Woche», publiziert von der Gewerkschaft Bau und Holz im Wochentakt im Jahr 1984 richteten mit Fotografien die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf die Lebensumstände der Saisoniers.

Den Gewerkschaften war auch bewusst worden, dass Lohnkontrollen in den Betrieben und auf den Baustellen fehlten. Selbst wenn ein Arbeitgeber dem Migrationsamt einen korrekten Lohn gemeldet hatte, wurde nicht überprüft, ob er diesen Lohn effektiv auch zahlte. Die Universität Genf hat die Löhne von mehreren hunderttausend Firmen aus dem Jahr 1996 ausgewertet. Das Resultat ist eindeutig. Berufstätige ohne Schweizer Pass erhielten für die gleiche Arbeit weniger Lohn. Saisoniers erhielten 13.6 Prozent weniger als ihre Schweizer Kolleginnen und Kollegen. Die fehlenden Rechte führten auch zu tiefen Löhnen bei Arbeiter mit schweizer Pass. Durch konstanten Druck von der Strasse und die Solidarität der Arbeiter*innen gewann man Boden.

Personenfreizügigkeit?

Gleichzeitig erlebte die Schweiz in den 80er Jahren einen wirtschaftlichen Aufschwung. Der Bedarf an Arbeitskräften wuchs und es wurde das so genannte Drei-Kreise-Modell eingeführt. Aus dem ersten Kreis (EU- und EFTA-Staaten) sollen die Arbeitskräfte frei in die Schweiz einwandern dürfen; aus dem zweiten Kreis (USA, Kanada, Australien, Neuseeland) soll die Einwanderung eingeschränkt werden; aus dem dritten Kreis (Asien, Afrika, Lateinamerika) soll die Einwanderung grundsätzlich ausbleiben. 1991 wurde das Saisonierstatut für Personen ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft nach der Einführung des Zwei-Kreise-Modells aufgehoben. Neu galten differenzierte Einwanderungsbestimmungen für Menschen aus EU-/EFTA-Ländern und den übrigen Staaten. Für EU-Bürger wurde das Saisonierstatut mit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens im Rahmen der bilateralen Abkommen im Juni 2002 hinfällig. Damit wurden allen EU-Bürgern Mobilität, Familiennachzug und Sozialleistungen zugestanden. Für Bürger des «Zweiten Kreises» galt bis Ende 2007 das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG). Das heute geltende Ausländergesetz (AuG) sieht für Ungelernte und Hilfskräfte einen Immigrationsstopp vor und regelt die Zulassung von Hochqualifizierten und Spezialisten mit Kontingenten sowie den Familiennachzug.

Saisonarbeit ist seither normalerweise über Temporärarbeitsverträge geregelt. «Auch heute wird in der Schweiz noch viel saisonale Arbeit geleistet», sagt Bernard Degen, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar der Uni Basel und Experte für schweizerische Sozialgeschichte. «Sie hat sich aber einerseits durch den technischen Fortschritt und andererseits durch den heute nicht mehr auf die Sommersaison beschränkten Tourismus besser verteilt. Obwohl die Baubranche im Winter noch immer Beschäftigungseinbrüche spürt, sind diese heute doch geringer denn je.» Ganz verschwinden wird sie jedoch nie. Denn saisonale Arbeit ist immer der Umwelt angepasst und kann daher nicht globalisiert werden.

1998 erfolgte die Anpassung des Modells zu einem Zwei-Kreise Modell. Für all jene, welche nicht zum ersten Kreis (EU/ EFTA-Staaten) gehörten, galt die individuelle Qualifikation als Einreisekriterium

2002 wurde endlich die Saisonierstatute aus dem Jahr 1934 aufgehoben. Ab dann gilt das Freizügigkeitsabkommen mit der europäischen Union. Nicht für alle war das aber eine Verbesserung. Die L-Bewilligung, mit der Menschen 90 Tage mit relativ geringem Aufwand in der Schweiz arbeiten “dürfen” wird immer noch benutzt um Menschen auszubeuten. Am offensichtlichsten wird das vielleicht am neu gebauten Strassenstrich der Stadt Zürich in Altstetten. Dort arbeiten fast ausschliesslich Prostituierte mit dieser Art Arbeitsbewilligung.



Demonstration für die Miteinander-Initiative (abgelehnt)

Asyl: Andere Menschen, Gleiche Muster

Die schweizerische Asylgesetzgebung wurde stark von der Aufarbeitung der Geschehnisse während des zweiten Weltkriegs beeinflusst. 1933 gab es einen Bundesratsbeschluss über die Behandlung politischer Flüchtlinge, aufgrund dessen bis 1948 2'124 Personen ein Asylgesuch einreichten. Von diesen wurden 746 Personen als politische Flüchtlinge anerkannt. Diese Zahl verdeutlicht, wie unangemessen die rechtliche Grundlage der schweizerischen Asylpolitik war.

Trotzdem blieb in der Schweiz bis in die 50er Jahre die Selbsteinschätzung, in der schwierigen Zeit des zweiten Weltkrieges das Mögliche unternommen und sich nichts vorzuwerfen habe. Insgesamt bestand ein positives Selbstbild als traditionelles Asyl-land. Erst 1954 als publik wurde, dass der amtierende Chef der eidgenössischen Polizeiabteilung an der Einführung des Judenstempels mitgewirkt haben sollte (der Vorwurf wurde 1998 relativiert, als neuere Nachforschungen ergaben, dass sich dieser 1938 erfolglos gegen die Einführung des Judenstempels gestellt hatte), kam dieses ins Wanken.

1955 verpflichtete sich die Schweiz mit ihrem Beitritt zum internationalen Abkommen der vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, auf internationaler Ebene. 1957 dann verfasste der Bundesrat Richtlinien um künftigen Flüchtlingsszenarien gerecht zu werden. Einer der wichtigsten Punkte war dass die Gewährung von Asyl nicht nur den Gesichtspunkten der Fremdenpolizei unterliegen soll. Asylgewährung sei als humanitäres und politisches Prinzip von eigenständiger Bedeutung und sollte nur aufgrund folgender Faktoren eingeschränkt werden: der Ernährungslage und der militärischen Bereitschaft. Es sei die Pflicht der Schweiz, eine der schweizerischen Tradition entsprechenden, freie und weitherzige Aufnahme von Flüchtlingen zu pflegen.



Transparent vor der Asylunterkunft in Frauenfeld, 1974

Erste Gesetze, Erste Ausschaffungen

1979 verabschiedete das Parlament in Bern das erste Asylgesetz der Schweiz, welches am 1. Januar 1981 in Kraft trat. Die Basis des Asylrechts bildet die Flüchtlingskonvention von 1951. Ergänzungen liefern die Europäische Menschenrechtskonvention und die UNO-Kinderrechtskonvention. Das erste schweizerische Asylgesetz war eine Art Zusammenfassung von bis anhin zersplitterten Normen. Asyl gewährt wird jenen, welche in ihrer Heimat wegen Rasse, Religion, Nationalität, sozialer Stellung oder politischer Anschauungen verfolgt werden. Besondere Bedeutung erlangten zudem die Stärkung der Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Leitgedanke, das Asylrecht im Sinne einer staatspolitischen Maxime auf Dauer gesetzlich abzusichern. Die Flüchtlinge erhielten durch das neu entstandene Gesetz zwar kein Grundrecht auf Asyl, doch zumindest den Anspruch auf die Durchführung eines klar geregelten Asylverfahrens.

Ab 1980 erlebt die Schweiz einen rapiden Anstieg der Flüchtlingsgesuchen und mit den steigenden Asylzahlen fiel die Anerkennungsquote. Es stand vermehrt die Fragestellung der Unterscheidung von "echten" und "unechten" Flüchtlingen im Zentrum. Rechte Parolen wie „Drohender Kollaps unserer Asylpolitik“ und „Flüchtlingsströme überrennen uns“ schürten Ängste.

1984 erfolgte die Teilrevision des Asylgesetzes. Kurz nachdem der Staat ein liberales Asylrecht eingeführt hatte, machte er sich daran dieses zu zertrümmern. Das Asylverfahren wurde gekürzt und das Recht auf Arbeit für Asylsuchende eingeschränkt. Ist ein Gesuch "unbegründet", kann auf die persönliche Befragung der Person verzichtet werden. Zudem wurden Massnahmen wie Wegweisung und Internierung bei negativem Asylentscheid und eine einheitliche Koordination in den Kantonen eingeführt. Betreffend der Identifizierung der Gesuchsteller*innen wurden einheitliche Regelungen eingeführt. Zu diesem Eingriff in die persönliche Freiheit fehlte jedoch die Gesetzliche Grundlage. Neu war auch, dass die Ausreisekosten für abgewiesene Asylsuchende vom Bund übernommen werden.

Dabei ging es darum den kantonalen Spielraum einzuschränken. Bis in die frühen 80er Jahre nutzten einige Kantone Mittel, um abgewiesene Asylsuchende trotzdem zu legalisieren, gewisse weigerten sich auch Menschen auszuschaffen. Das neue Gesetz schuf mit der neu eingeführten individuellen Überprüfung von Asylgesuchen, die Möglichkeit Menschen systematisch auszuschaffen. Mit der „Aktion Schwarzer Herbst“ wurde im November 1985 die erste Massenausschaffung von 60 Personen, mit einer Swissair Maschine vom Flughafen Kloten nach Zaire, vollzogen.

“Kriminelle Ausländer” werden erfunden

Bei einer erneuten Teilrevision des Asylgesetzes von 1986/87 wurde festgelegt, dass die Zahl der aufzunehmenden Asylsuchenden bei einem starken Zustrom begrenzt werden kann. Neu wurde auch die Erstbefragung der Asylsuchenden auf die Kantone übertragen. Der Bund erhielt die Verteilungskompetenz für Asylsuchende. Damit einher gingen Betreuungskonzepte, Fürsorgerichtlinien, Erwerbstätigkeitsregelungen (die Kantone konnten Asylbewerber*innen nun ein dreimonatige Arbeitsverbot auferlegen) und Aufwandsentschädigungen vom Bund an die Kantone. Ebenfalls wurden die Ausschaffungshaft und die vorläufige Aufnahme definiert. Der Bund verlangte von den Kantonen den strikten Vollzug der Negativentscheide. Da fast die Hälfte der abgewiesenen Asylsuchenden verschwanden und sich behördlicher Kontrolle entzogen, konnte eine Ausschaffungshaft von bis zu 30 Tagen angeordnet werden.

1990 führt die Schweiz mit einer weiteren Teilrevision als erstes Land Europas die Safe-Country-Regel ein. Diese besagt, dass auf Asylgesuche aus einem als sicher eingestuften Land nicht eingegangen werden muss. Das Arbeitsverbot für betroffene Asylsuchende konnte nun neu auf bis zu sechs Monate ausgedehnt werden. Zudem wurde die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen über Lohnabzüge von Asylsuchenden mit Arbeitsbewilligung eingeführt.

1994/95 wurden unter anderem im Zusammenhang mit der Erfindung des „kriminellen Ausländers“ Zwangsmassnahmen im Ausländer*innenrecht eingeführt. Im Asylgesetz bringen diese unter anderem Massnahmen gegen straffällige Asylbewerbende, eine dreimonatige Vorbereitungs- und neunmonatige Ausschaffungshaft für Abgewiesene, sowie Rayonverbote mit sich. Die Zwangsmassnahmen werden am 4. Juni 1994 mit 73 Prozent vom Stimvolk angenommen.

1995 treten die «Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht» in Kraft, die es den Behörden im erlauben, Ausländer*innen wegen fehlendem Aufenthaltsstatus für bis zu fünf Jahre einzusperrern. Die fünf Jahre ergeben sich aus einer Addition der folgenden Sachverhalte: rechtswidrige Einreise und Aufenthalt, Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft, Durchsetzungshaft und Verstoss gegen Ein-, Ausgrenzung. 1999 folgte die Totalrevision des Asylgesetzes. Dieses erleichtert einerseits die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen, verschärf aber andererseits die Bestimmungen gegen Asylmissbrauch. So wird auf Asylgesuche von Personen ohne Papiere nicht mehr eingegangen. Änderungen waren: die Schaffung eines Sonderstatus für Gewaltflüchtlinge welcher eine vorübergehende Schutzgewährung und Sicherstellung, mit Rückkehr nach Friedensschluss in die Heimat bedeutet. Eine Neuregelung der Härtefälle, das Bundesamt für Flüchtlinge und die Asylrekurskommission

prüften neu in letzter Instanz, ob eine schwerwiegende persönliche Notlage besteht. Es wurden Frauenspezifische Fluchtgründe in den Flüchtlingsdefinitionen des Asylgesetzes aufgenommen. Ausserdem wurden die Fürsorgeleistungen des Bundes nun in Form einer Pauschale direkt an die Kantone ausbezahlt und nicht mehr wie bis anhin an die Hilfswerke. 70 Prozent des Stimmvolkes stimmten der Totalrevision zu.



Striche an der Wand im Juch, 2019

Der Kampf geht von oben weiter

2004 traten mit einem Bundesbeschluss weitere Änderungen im Asylgesetz in Kraft. Diese wurden im Zuge von Sparmassnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes erlassen und bedeuten eine klare Verschärfung des Gesetzes. Sie stehen für einen Paradigmenwechsel des Sozialhilfesystems der Schweiz. Asylbewerber*innen mit einem Nichteintretensentscheid (NNE) auf ihr Gesuch werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Die Verfahren für Asylsuchende mit NNE werden beschleunigt. NNE werden neu innerhalb von 10 Tagen nach Einreichung des Gesuchs gefällt und die Beschwerdefrist von 30 auf 5 Tage verkürzt. Liegt bereits in einem anderen EU-Staat ein abgewiesenes Asylgesuch vor, wird in der Schweiz grundsätzlich nicht mehr auf ein Gesuch eingetreten.

Mit der sogenannten „Lex Blocher“ der Teilrevision von 2005-2008 werden unter anderem die Bestimmungen über das Nichteintreten auf ein Asylgesuch bei Papierlosigkeit und die Zwangsmassnahmen gegen nicht kooperationsbereite Asylsuchende verschärft. Zudem wird die Drittstaatenregelung eingeführt. Auf Asylgesuche wird nicht mehr eingegangen, sofern die Asylsuchenden in einen sicheren Drittstaat ausreisen können. Dafür ist Voraussetzung, dass die Drittstaaten die Betroffenen zurücknehmen. Seit 2008 besteht die Dubliner Konvention, ein Erstasylabkommen zwischen den EU-Staaten. Die Schweiz hat ein Paralelabkommen abgeschlossen, welches die Zuständigkeit der Länder regelt. Dies soll verhindern, dass Asylsuchende nach Ablehnung eines Asylgesuches in einem anderen Vertragsstaat nochmals ein Recht auf ein Asylverfahren hat.

Per 1. Januar 2008 werden alle Personen mit einem negativen Asylentscheid, auch Kinder, Schwangere, unbegleitete Minderjährige, kranke und alte Personen von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Bis anhin galt dies nur für Personen mit einem NEE. die Administrativhaft (Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft) wurde von einem auf zwei Jahre verlängert und die Durchsetzungshaft auf bis zu 18 Monaten.

Mit der Übernahme des Schengener-Grenzkodex 2008 ergaben sich, in Vorbereitung der Umsetzung des Schengen-Dublin-Abkommens, auch im Asylrecht einige Erweiterungen. So wird bei einer Registrierung als erstes die Zuständigkeit nach Dublin geprüft und bei einem NNE wird den Personen nur eine rechtliche Anhörung gewährt. Ebenfalls 2008 wurde der Art. 68 als Massnahme gegen Gefährder*innen eingeführt. Personen welche gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen und die innere oder äussere Sicherheit gefährden können sofort ausgewiesen werden. Die Beweise für einen solchen Entscheid müssen nicht lückenlos sein. Es genügt ein begründeter Verdacht. Zwischen 2016 und 2019 betraf dieser Artikel 19 Personen.

2010 wurde die Ausschaffungsinitiative mit 53 Prozent vom Stimmvolk angenommen. Die Initiative verlangt die Ausweisung von rechtmässig in der Schweiz anwesenden ausländischen Staatsbürger*innen, welche rechtskräftig für eines der folgenden Delikte verurteilt wurden: Mord, Körperverletzung, Sozialhilfemissbrauch, Drogenhandel, Einbruch.

Bereits das Ausländergesetz von 2005 beinhaltete die Ausweisung von Straftäter*innen. Die Entscheidung lag aber in jedem Fall im Ermessen der zuständigen Behörden. Die Initiative sollte erreichen, dass bei genannten Delikten eine Verurteilung automatisch mit einem Landesverweis verbunden wird.

Ein kleiner Lichtblick in einer grossen Scheisse bildet die Ablehnung der Durchsetzungsinitiative 2016. Welche eine wort- und sinngetreue Umsetzung der in der Volksabstimmung vom 28. November 2010 angenommenen Ausschaffungsinitiative, sowie eine Erweiterung der Delikte, die zu einer Ausschaffung führen, forderte. Die Initiative wollte verhindern, dass in die Umsetzungsvorlage der Ausschaffungsinitiative die Härtefallklausel integriert wird. Diese besagt, dass das Gericht von einer Landesverweisung absehen kann, wenn diese für die betroffene Person einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei sei besonders der Situation von Ausländer*innen Aufmerksamkeit zu geben, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind. Auch bei einer Tat aus Notwehr oder Notstand, sowie wenn eine Person aus Gefährdungsgründen im Ausweiseland ein anerkannter Flüchtling ist, kann die Ausschaffung aufgeschoben werden.

2006-2014 Das Juchareal als kantonales Nothilfezentrum

Gesetzesgrundlage:

Personen welche von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden, fallen unter die Nothilfeverordnung. Davon betroffen sind Personen mit einem negativen Asylentscheid und Wegweisungsentscheid und angesetzter Ausreisefrist, oder einem Nichteintretensentscheid auf das Asylgesuch. Nach Artikel 12 der Bundesverfassung welcher die sogenannte Nothilfe definiert, hat jede Person, die in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und die Mittel, welche für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Alle nothilfeberechtigten Personen haben deshalb einen Minimalanspruch auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Sie sind bis zur Ausreise aus der Schweiz obligatorisch krankenversichert und haben Zugang zu medizinischen Pflichtleistungen des Krankenversicherungsgesetzes. Die Bemessung und Erbringung der Nothilfe liegt bei den Kantonen, diese ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen zu erbringen.

Ein grosser Bereich der Nothilfe ist die Unterbringung. Da kommt das Juch ins Spiel. Dort wurde von der AOZ im Auftrag des Kantons Zürichs ein Nothilfezentrum betrieben. Die selbständige öffentlichrechtliche Anstalt AOZ erbringt für die Stadt Zürich alle Leistungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und übernimmt auch für Bund, Kantone und andere Gemeinden entsprechende Dienstleistungen. Zusammen mit der privaten ORS Service AG dominiert die AOZ das Geschäft mit der Unterbringung von Flüchtlingen in der Schweiz. Ohne die beiden Unternehmen geht hierzulande in der Flüchtlingsbetreuung nichts. Die AOZ erbringt Dienstleistungen, die von Gesetzes wegen Personen des Asylbereichs zustehen. Dazu gehören die Unterbringung, Betreuung und Beratung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen in kantonaler oder kommunaler Zuständigkeit.

Das Leben im Nothilfezentrum Juch:

Nach Angaben der AOZ lebten im Juch gegen 250 Personen in den Holzbaracken. Grössenteils handelte es sich dabei um Asylsuchende der Stadt Zürich. Zur selben Zeit war auf dem Areal das kantonale Nothilfezentrum für abgewiesene Asylsuchende untergebracht. Ausserdem lebten in einer Baracke 25 portugiesische Arbeiter. Die 90 von Nothilfe betroffenen Personen lebten auf engstem Raum zusammen. Das Zentrum war keine gemütliche Einrichtung der Staat will, dass die Menschen gehen. Der Aufenthalt im Nothilfezentrum dient der Zermürbung. Es gab im Juch weder eine Tagesstruktur, noch Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Weisungen im Alltag der Nothilfe sind daraus ausgelegt Menschen zu vergraulen.

Nothilfezentrum für Asylbewerber*innen

Zudem hat der Kanton Zürich einen ganzen Katalog an einschränkenden Massnahmen für die abgewiesenen Asylbewerber*innen entwickelt. Diese bringen einen grossem Zusatzaufwand und werden dennoch umgesetzt.

Zum Beispiel muss ein Teil der Männer in der Nothilfe jede Woche die Unterkunft wechseln und die wöchentliche Unterstützung von 60.- wird nicht in Bargeld, sondern in Form von Migros Gutscheinen ausbezahlt. Alle die können, tauschen ihre Gutscheine bei Bekannten in Bargeld um, so können sie in günstigeren Läden das Maximum aus den Notgroschen rausholen.

Personen in der Nothilfe besitzen keine Papiere mehr. So wird der Umgang mit den Behörden zum Spiessrutenlauf. Sie können unter anderem keine eingeschriebenen Briefe auf der Post abholen, so auch nicht ihre negativen Entscheide. Alle Versuche der Nothilfezentren die Abgewiesenen über behelfsmässige Identitätsdokumente zur selbständigen Abholung zu befähigten wurden durch das kantonale Sozialamt verhindert.

Die Zermürbungsstrategie erzielt in den wenigsten Fällen die vom Staat gewünschte Wirkung der freiwilligen Ausreise der von einem unmenschlichen System unerwünschten Personen. Die meisten Personen werden irgendwann verhaftet oder tauchen unter. Je schwächer und unflexibler die Menschen sind – etwa Familien –, desto schwerer fällt es ihnen unterzutauchen und desto enger sind sie an die Struktur des Nothilfezentrums gebunden. Ihnen bleibt nichts anderes übrig, als sich in der Trostlosigkeit dauerhaft einzurichten.

Um das Zentrum hat die Polizei einen Rechen errichtet. Praktisch alle Bewohnenden, Männer und Frauen landen mindestens einmal 48 Stunden in Haft. Vorgeworfen wird ihnen ausser illegalem Aufenthalt meist nichts. Ohne Strafuntersuchung, ohne Anordnung der Ausschaffungshaft landen sie im Gefängnis. Einfach so. Die Menschen sollen spüren, dass sie unerwünscht sind. Dies führt dazu, dass manche Bewohner*innen über die Autobahneinfahrt zum Zentrum gehen, um das Risiko einer Verhaftung zu minimieren. Selbst die unterirdischen Unterkünfte in Uster oder Urdorf sind durch die Verhaftungspraxis der Polizei, bei den Personen beliebter als das Juch. Nothilfebezüger*innen die im Kanton herumgeschickt werden, organisieren sich wenn möglich sonst wo ein Bett, wenn sie für eine Woche dem Juch zugeteilt werden.

6. Januar 2014-Sept. 2019 Testbetrieb Bundesasyl

Asylgesetzrevision:

Ab 2009 befasste sich der Bundesrat erneut mit einer Teilrevision des Asylgesetzes. Unter anderem sollten die Asylverfahren beschleunigt und effizienter gestaltet werden, sowie Missbräuche konsequenter bekämpft werden. 2010 erteilte das schweizerische Parlament dem Bundesrat den Auftrag eine Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren durch die Schaffung von Verfahrenszentren des Bundes sowie durch die Anpassung der Beschwerdefristen und des Rechtsschutzes zu erarbeiten. Im Hinblick auf die geplante Neustrukturierung wurde die Möglichkeit geschaffen geplante Verfahrensabläufe im Rahmen von Testphasen zu prüfen. So konnten neue Massnahmen in der Praxis erprobt werden, bevor sie durch Gesetzesänderungen definitiv eingeführt werden.

2014 wurde so auf dem Juchareal ein Testbetrieb für ein Verfahrenszentrum des Bundes, Bundesasylzentrum genannt, in Betrieb genommen. Dort wurden nun die Abläufe des beschleunigten Asylverfahrens getestet. Das beschleunigte Asylverfahren besteht aus drei Phasen:

Die erste Phase, die Vorbereitungsphase soll nicht länger als 21 Tage dauern. In dieser Phase werden die Asylsuchenden identifiziert und medizinisch untersucht. Es finden erste Befragungen und Kontakte mit den Rechtsberatern statt. Danach folgt die zweite Phase, das beschleunigte Verfahren. Dieses dauert 8-10 Tage. Die Asylsuchenden werden angehört und es wird zwischen begründeten und unbegründeten Versuchen unterschieden. Die Behörden schreiben einen Entwurf ihrer Entscheidung. Dieser wird den Rechtsvertreter*innen zur Stellungnahme unterbreitet. Anschliessend wird den Asylsuchenden der Entscheid eröffnet. Das in einem derartig beschleunigten Verfahren kein Raum für normale rechtliche Interventionen wie Beweisanträge oder Urkundenbeschaffungen besteht, versteht sich von selbst. Genau so versteht sich, dass dieser Umstand eine massive Einschränkung der Rechte der Asylsuchenden Person ist. Hat eine Asylsuchende Person einen negativen Entscheid erhalten, so hat sie eine Beschwerdefrist von nur sieben Tagen einzuhalten. Diese Zeit muss genügen im eine ausführlich begründete, schriftliche Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Die Verkürzung der Beschwerdefrist von ehemals 30 auf nur noch sieben Arbeitstage, ist eine riesige Erschwerung für Migrant*innen, ihre Rechte geltend zu machen. Innerhalb von 20 Tagen fällt das Bundesverwaltungsgericht dann einen Entscheid. Die dritte Phase ist die Vollzugsphase, diese ist je nach Entscheid kürzer oder länger. Bei einem negativen Entscheid sollen bis zur Ausreise mit allen drei Phasen nicht mehr als 140 Tage vergehen. Es finden Ausreisegespräche statt. Die Abgewiesenen werden über die Rückkehrhilfe informiert, und wenn nötig werden Papiere beschafft.

Asylzentrum

Alltag im Juch:

Im Juch wurde ausprobiert, welche Repressionsmassnahmen besonders gut funktionieren. Es wurden Menschen eingesperrt, an der Teilnahme der Gesellschaft gehindert, ihnen wurden grundsätzliche Rechte verwehrt. Der Betrieb des Zentrums war auf das Testverfahren des Bundesamtes für Migration ausgerichtet. 40 Mitarbeitende gewährleisteten eine 24/7 Präsenz und war für die Unterbringung und Betreuung, den Schulbetrieb für die Kinder und die Beschäftigung der Asylsuchenden zuständig. Im Lager waren allein-stehende Männer und Frauen, Paare und Familien mit Kindern, sowie un-begleitete Minderjährige untergebracht. Die Aufenthaltsdauer der Personen betrug zwischen wenigen Tagen bis zu 140 Tagen. Das Areal ist statt einem von der AOZ versprochenen symbolischen Zaun durch einen zwei Meter hohen Maschendrahrzaun gesichert.

Statt dem geplanten offenen Zentrum überwachte die sip züri den Zugang zum Zentrum. Die sip Mitarbeiter*innen waren Tag und Nacht anwesend um nebst der Ein- und Ausgangskontrolle die Sicherheit im Zentrum zu gewährleisten. Dass die sip eine solche Aufgabe übernahm war eine Neuheit. Traditionell hat die sip die Aufgabe Randständige Personen von öffentlichen Plätzen zu vertreiben und in Konflikten zu vermitteln. Sie verfügt über keine polizeilichen Kompetenzen und ruf deshalb bei erfolgloser Intervention die Polizei. Im Juch musste diese deshalb häufiger gerufen werden als in anderen Bundeslagern. Bisher hatte die AOZ ihre Durchgangszentren ohne Sicherheitsdienste und Zäune betrieben. Auch in den gewöhnlichen Durchgangszentren gibt es oft einen Anmeldeschalter, jedoch keine permanente Anwesenheitskontrolle. Trotz des Überwachungssystems haben die sip Mitarbeiter*innen am Empfang keinen Überblick wer anwesend ist, wenn die Polizei Personen sucht. Die Abtransporte und die Ausschaffungs- oder Untersuchungshaft erfolgten meist frühmorgens und verstärkten das Klima der Angst im Zentrum für die kriegstraumatisierten Asylsuchenden zusätzlich.

Bis zu 300 Personen waren in 3 Baracken, meist in jeweils 10m² kleinen Zweierzimmern untergebracht. Die Baracken aus Holz sind ringhörig und knarzen bei jeder Bewegung, zum Beispiel wenn nachts eine Person aufs WC geht. Manchmal ist es unter diesen Umständen schwierig zu schlafen. Die Betreuer*innen gaben deshalb Schlafmittel heraus. Bei einer Maximalbelegung betrug die Fläche pro Person, auf die Gesamtfläche der drei Wohnbaracken gerechnet 9m². Die Korridore und Gemeinschaftsräume sind in dieser Zahl miteingerechnet. In den langen, schmalen Korridoren und während den Essenszeiten kam es wegen der Enge immer wieder zu Konflikten und Handgreiflichkeiten. Zudem sind die 48m² kleinen Essräume schlicht nicht genügend gross um Sitzplätze für 100 Personen zu bieten.

Gegenseitige Rücksichtnahme und ein respektvoller Umgang ermöglichen ein angenehmes Zusammenleben.



Ruhe- und Öffnungszeiten

- Das Zentrum ist am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonntag von 07.00 - 20.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag von 07.00 - 22.30 Uhr geöffnet.
- Besondere Ruhezeiten gelten von 12.00 - 13.00 Uhr (Mittagszeit) und 22.00 - 07.00 Uhr (Nachtruhezeit).
- Lärm durch Musik, laute Gespräche, TV etc. ist zu vermeiden.
- Andere Bewohner/innen und Nachbarn dürfen nicht gestört werden.



Sauberkeit und Ordnung

Schlafzimmer

- Die Bewohner/innen sind verpflichtet, ihre Zimmer sauber und in Ordnung zu halten.
- Die Zimmer müssen mehrmals täglich gelüftet werden.

Gemeinschaftsräume, Korridore, Treppenhäuser, und Umgebung

- Die Gemeinschaftsräume und das Areal sind stets sauber zu halten. Für die Reinigung sind alle Bewohner/innen gemäss Putzplan verantwortlich.
- Gegenstände dürfen nicht ausserhalb des Zimmers deponiert werden.
- Waschküche, Küche und Bad sind gemäss den Instruktionen zu benutzen und sauber zu halten.



Abfalltrennung

- Hausabfall, PET-Flaschen, Glas und Aludosen sind jeweils in den dafür vorhergesehenen Behälter zu entsorgen.
- Metall, Öl, Elektrogeräte, Möbel etc. werden separat entsorgt.



Einrichtung und Materialien

- Die zur Verfügung gestellten Einrichtungs- und Leihgegenstände sind mit Sorgfalt zu benutzen.
- Es ist verboten Reparaturen selber vorzunehmen.
- Montagen und Installationen aller Art (Parabolspiegel, Fahnen, Beschilderungen etc.) sind verboten.



Sicherheit und Feuerschutz

- Waffen aller Art sind verboten.
- Das Fotografieren und Filmen ist verboten.
- Alle Bewohner/innen werden über Brandschutz informiert und halten sich an die Anweisungen.
- Herdplatten und offene Feuer (z.B. Kerzen, Räucherstäbchen, Kohleöfen etc.) sind verboten.
- Defekte Elektrogeräte dürfen nicht verwendet werden.
- Fluchtwege müssen stets frei gehalten werden. Somit dürfen in den Gängen keine Abfälle und Gegenstände hingestellt oder gelagert werden.



Rauchen

- Das Rauchen ist in den Gebäuden grundsätzlich verboten.
- Raucherzonen sind gekennzeichnet.



Kinder

- Kinder dürfen nur an den dafür geeigneten Orten spielen.
- Kinder stehen unter der Aufsichtspflicht der Eltern.



Besucher/innen

- Besucher/innen sind im Zentrum während den Besuchszeiten willkommen.
- Alle Besucher/innen müssen sich aus Sicherheitsgründen bei der Empfangsloge melden und während ihres Aufenthalts ihren Ausweis abgeben.
- Besucher/innen dürfen sich nicht in den Schlafzimmern aufhalten.
- Besucher/innen ist es nicht erlaubt, im Zentrum zu übernachten.
- Besucher/innen werden weggewiesen, wenn sie den Zentrumsalltag stören.



Alkohol

- Der Besitz sowie der Konsum von Alkohol und Drogen sind verboten.



Gesetze sowie Rechte und Pflichten

- Die schweizerische Rechtsordnung ist zu beachten.
- Für alle Bewohnerinnen und Bewohner gelten die Rechte und Pflichten gemäss separatem Merkblatt.

Verstösse gegen diese Hausordnung werden sanktioniert und können zu einem Hausverbot führen.
Verstösse gegen die schweizerische Rechtsordnung werden der Polizei gemeldet.

14-Sept. 2019 Testbetrieb Bundesasylzentrum

Die Zimmer der Familien, alleinstehenden Frauen und der unbegleiteten Minderjährigen, lagen entfernt der Zimmer der alleinstehenden Männer. Die Gemeinschaftsräume wurden von allen gemeinsam benützt. Frauen und Kinder hielten sich beispielsweise jedoch nicht gerne im Spielzimmer auf, da die Stimmung wegen der häufigen Konflikte unter den Männern sehr aggressiv sei. Auch trauten sich viele Frauen nachts nicht alleine auf die Toilette, da die sanitären Anlagen von Frauen und Männern direkt nebeneinander lagen. Die Baracken wurden nicht renoviert. Einzig defekte Türen wurden ersetzt und an einigen Orten Metallstoren angebracht. Etwa um die früher allen offene Küche abzusperren. Dort gab nun ein Caterer täglich drei Mahlzeiten heraus.

Im Lager herrscht explosive Langeweile. Die vorhandenen Freizeitangebote und Beschäftigungsprogramme standen nicht im Verhältnis zur Anzahl der Bewohnenden. Die Beschäftigungsangebote umfassten unter anderem Deutschunterricht für Erwachsene, einen Internet-Raum, ein Fernseh-Zimmer, ein Nähzimmer, Spiel- und Sportangebote drinnen und draussen. Zudem gab es die Möglichkeit Arbeitseinsätze und Ämtli für 5 Franken die Stunde, maximal 30 Franken pro Tag zu erledigen um das eng geschnürte Budget von 3 Franken Taschengeld pro Tag aufzubessern.

Personen zwischen 4 und 16 Jahren besuchten die Lagereigene Schule. Es ist nicht verständlich, weshalb die Kinder nicht die Integrationsklassen der umliegenden Schulhäuser besuchen durften.

Es herrschte eine strenge Hausordnung. Das Zentrum durfte nur zwischen 7:00-20:00 verlassen werden. Zwischen 12:00-13:00 (Mittagsruhezeit) und 22:00-7:00 (Nachtruhezeit), waren besondere Ruhezeiten. Die Bewohner*innen waren verpflichtet, ihre Zimmer und die Gemeinschaftsräume sauber zu halten. Fotografieren und Filmen war auf dem ganzen Areal verboten. Rauchen war nur in gekennzeichneten Zonen erlaubt und Besitz von Alkohol und Drogen verboten. Wurde wiederholt gegen die Hausordnung verstossen, konnte ein Hausverbot erteilt werden.

Besuchszeiten waren von 14:00-17:30 und von 19:00-20:00. Die Besucher*innen durften sich nur im Empfangs- und Schulungsgebäude, sowie im Aussenbereich aufhalten. Alle Besucher*innen hatten sich am Empfang zu melden und während des Besuches ihren Ausweis abzugeben.

Im Vorfeld des Testbetriebes gab es von der AOZ und vom Bundesamt für Migration viele Versprechungen.

Von einem offenen Zentrum konnte keine Rede sein. Nicht alle der einquartierten Menschen hatten Zugang zu Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Es ist offensichtlich, dass das Juch nicht akzeptabel ist, für die Unterbringung von 300 Asylsuchenden!

Zusammenfassung, Ausblick:

Seit dem 1. März 2019 ist das neue Asylgesetz, welches auch im Juch getestet wurde in Kraft. Die Taktung des Verfahrens bringt eine Beschleunigung, welcher alles zum Opfer fällt, was ein rechtliches Verfahren ausmacht, wie Einzelfallbezogenheit, Untersuchungsmaxime und Beweismittelrechte. Viele geflüchtete Personen sind nach einer langen Flucht traumatisiert und darauf angewiesen erst einmal in der Schweiz anzukommen, sich mit den Verhältnissen vertraut zu machen und unter Umständen medizinisch behandelt zu werden, bevor sie dazu imstand sind im Rahmen ihres Asylverfahrens über die Umstände ihrer Migration zu sprechen.

Interessant ist, dass der Schweizer Staat erkennt, dass die Beschleunigung und Taktung die Rechtsstaatlichkeit des Asylverfahrens in Frage stellen. Dies ist nach Ansicht des Staates jedoch kein Problem, da den Asylsuchenden ab Beginn des Verfahrens eine "Rechtsvertretung" zur Seite gestellt wird. Die Ungereimtheit in der Argumentation liegt jedoch darin, dass diese unentgeltlichen Rechtsvertreter*innen von einem sogenannten Leistungserbringer angestellt sind. Dieser Leistungserbringer wird pro Asylverfahren, welches die Rechtsvertreterinnen behandeln pauschal entschädigt. Diese Art der Rechtsvertretung ist ein neues Phänomen in der Rechtsordnung. Sie sind nicht unabhängig. Verdeutlicht wird dies durch den Art. 102h AsylG. Der Artikel legt fest, dass die «Rechtsvertreter*innen» ein Mandat dann niederzulegen haben, wenn dieses aussichtslos ist.

So passieren nun Fälle, in denen Rechtsvertretungen Mandate niederlegen, weil sie diese als aussichtslos erachten, obwohl eine solche nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht als aussichtslos eingestuft werden. Ob ein Fall aussichtslos ist oder nicht, sollte nur die asylsuchende Person entscheiden können und keine abhängige Rechtsvertretung die nicht den Interessen ihrer Mandant*innen verpflichtet ist. Es ist eindeutig, dass durch Beschleunigung, Taktung und Standardisierung ein Rechtsabbau passiert ist. Diesen durch Rechtsvertretungen kompensieren zu wollen, welche weder ökonomisch noch institutionell unabhängig sind und im Falle vermeintlicher Aussichtslosigkeit sogar gesetzlich gezwungen sind gegen die Interessen ihrer Mandant*innen zu handeln, ist eine Farce.

Am 31.10.2019 wird in Zürich auf dem Duttweiler Areal das neue Bundesasylzentrum (BAZ) in Betrieb genommen. Die sogenannten Bundeszentren sind Lager in welchen eine Gruppe von Menschen vom Rest der Gesellschaft isoliert und anderen Gesetzen und Rechten unterstellt wird! Die Menschen im Lager befinden sich durch strikte Ausgeh- und Eingangszeiten und rund um die Uhr anwesende Sicherheitsdienste in Halbgefangenschaft. Die Öffentlichkeit hat keinen Zugang. Nur Projekten welche vom Staatssekretariat für Migration (SEM) bewilligt werden, wird Zutritt gewährt.

Das Lager in Zürich befindet sich mitten in der Stadt. Die von einer linken Mehrheit dominierte Stadtregierung unter Corinne Mach, positionierte sich für den Bau des Bundeslagers. Das Städtzürcher Stimmvolk stimmte dem Bau im September 2017 mit rund 70 Prozent Ja-Stimmen deutlich zu. Nun nach Eröffnung des Lagers, welches als das liberalste der Schweiz gilt, zeigen sich Politiker*innen und die Öffentlichkeit empört über die darin herrschenden Zustände. "Über ein solches Lager habe man in Zürich nicht abgestimmt."

Die Architektur des Gebäudes gleicht einem Gefängnis. Ein von aussen als Fassade getarnter Zaun umgibt das Dach und ist unüberwindbar. Der Weg ins und aus dem BAZ führt durch eine Schleuse mit zahlreichen massiven Türen, vorbei am Securitas-Schalter. Betreten die Insassinnen das Gebäude werden sie einer Ganzkörperkontrolle unterzogen. Beim Verlassen müssen sie jedes mal mit dem selben Vorgang rechnen. Für alle neuen Gegenstände welche ins Lager genommen werden, müssen sie eine Quittung vorweisen können, als Beweis dass diese nicht gestohlen wurden. Werden verbotene Gegenstände entdeckt, werden diese eingezogen. Als verboten gelten zum Beispiel verderbliche Lebensmittel und Schminkutensilien.

Die Lagerinsass*innen werden ihrer Autonomie beraubt. Gegessen und Geschlafen wird nach einem strikten Zeitplan. Frühstück gibt es nur bis Punkt 8 Uhr morgens. Wer zu spät kommt, bleibt hungrig. Nach 22 Uhr hat Nachtruhe zu herrschen. Sonst stürmt die Securitas ins Zimmer um diese durchzusetzen. Für die traumatisierten im Lager untergebrachten Menschen ist dies der Horror. Gerade einmal zwei Wochen nach Eröffnung des Lagers, musste eine Person infolge eines solchen Vorfalles mit einem epileptischen Anfall in den Spital eingeliefert werden. Nach den Ausgehzeiten ins Lager zurückkehren, unter der Woche ist das 20 Uhr, am Wochenende 22 Uhr, ist nicht möglich. Bereits am ersten Wochenende mussten mehrere Personen auf Matratzen im Eingangsbereich übernachten. Die Hausordnung enthält zudem einen Passus der besagt, dass jede Person jederzeit verfügbar sein muss für medizinische Untersuchungen wie zum Beispiel Handrönggen um das Alter festzustellen. Dies sind unmenschliche Bedingungen!

Der Aufschrei der auf solche Enthüllungen folgte, könnte einem glauben lassen, dass diese Zustände überraschend sind. Doch das sind sie nicht! Seit März 2019 werden in der ganzen Schweiz solche Lager betrieben. Lager, zu welchen das Schweizer Stimmvolk ja gesagt hat, als es für das neue Asylgesetz gestimmt hat. Dieses sieht die konzentrierte Unterbringung Geflüchteter in Lagern in welchen sich ihr ganzes Leben abspielen soll, explizit vor. Überwacht von Beamt*innen die über ihre Leben bestimmen.

In der Kritik ist nicht nur das BAZ, sondern auch die AOZ. Ehemalige Mi-

arbeitende sprechen von schlechter Kommunikation, ständigen Wechseln im Team und unzureichender Betreuung. Die Folgen davon sind überforderte Betreuer, Schattenhierarchien, Gewalt. Die AOZ hält nicht einmal die UNO-Kinderrechtskonvention ein.

Wie Asylsuchende in der Schweiz behandelt werden ist unmenschlich! Die Instrumente denen sich der Staat bedient um Menschen zu entrechten und zu zermürben werden immer weiter ausgebaut. Ein besonders beliebtes Instrument ist es, Menschen mit Geldbeiträgen abzuspeisen, welche so gering sind, dass diese Menschen über genug Geld verfügen um am Leben zu bleiben, jedoch nicht über genug um am Leben teilzuhaben

So sind im Kanton Zürich seit März 2018 nebst abgewiesenen Asylsuchenden und Personen mit einem Nichteintretensentscheid nun auch Personen mit dem Status F, das heisst vorläufig aufgenommene Personen von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Sie erhalten nun eine deutlich tiefere Asylfürsorge. Sie haben praktisch keine Chance auf Arbeit, ein Bankkonto zu eröffnen oder Anrecht auf Familiennachzug zu erhalten.

Personen mit diesem Status sind nicht als Flüchtlinge anerkannt. Doch sie kommen aus Regionen wie Syrien, Afghanistan, Somalia oder Eritrea wo sie Opfer von Krieg, Gewalt und Verfolgung sind.

Die Monitoring und Anlaufstelle map-F stellt in ihrem Bericht zu betroffenen Kindern und Jugendlichen fest, dass die finanziellen Kürzungen das Kindeswohl gefährden, den schulischen Lernerfolg und den Berufseinstieg massiv erschweren. Die gesellschaftlichen und finanziellen Folgen werden längerfristig höher wiegen, als die aktuellen Einsparungen. Es gibt Fälle von Jugendlichen in einer Lehre, bei welchen die Gemeinden der Familien den gesamten Lehrlingslohn vom Grundbedarf abziehen und die Mittagsverpflegung, sowie die Transportkosten zum Lehrlingsbetrieb gestrichen wurden.

Da der Kanton nur unverbindliche Richtlinien erlassen hat, ist der sogenannte Grundbedarf von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch angesetzt.

Die Gesetzesänderung wirkt sich auch auf die Wohnsituation aus. In vielen Gemeinden wird für Wohnraum für Personen in Asylfürsorge weniger ausgegeben, als für Sozialhilfebeziehende. Familien welche schon seit Jahren in der Schweiz leben müssen in Kollektivunterkünfte einziehen. Enge und Isolation beeinträchtigen die Psyche der Betroffenen. Es herrscht Verzweiflung. Mit Budgets von teils gerade noch 3 Franken pro Person und Tag fürs Essen, wissen viele nicht mehr wie sie über die Runden kommen sollen. Die Asylfürsorge unterdrückt Menschen durch finanzielle Not. Integrationsangebote und Zusatzleistungen sind ebenfalls nicht klar geregelt und die Leistungen überall im grossen Stil gekürzt. Ein besonders danebenes Beispiel ist die Gemeinde Bubikon, welche Integration nur noch bei vorhandener Motivation geleistet.

Da es für die Asylfürsorge keine klare Regelung gibt, können die vorläufig

Aufgenommenen keine Forderungen stellen. Hinzu kommt, dass Geflüchteten der erste Wohnsitz zugeteilt wird und es solange eine finanzielle Abhängigkeit besteht, kein Recht auf Umzug gibt.

Nun 2020 geht es in die nächste Runde. Wie schon mit der Schaffung des Bildes des "kriminellen Ausländers" und Erhöhung von Haftstrafen, welche Personen einfach so bekommen können, weil sie Geflüchtete sind, welche sich in der Schweiz aufhalten, zieht der Bund nun dem Pionier-Kanton Zürich nach. Der Bundesrat hat im Januar auf Antrag von Karin Keller Sutter beschlossen, ausländischen Sozialhilfebeziehenden den Zugang zu Aufenthaltsbewilligungen zu erschweren und seit 2017 vorhandene Pläne umzusetzen, bundesweit die Sozialhilfe für gewisse Ausländer*innen einzuschränken.

Konkret werden drei konkrete Gesetzesänderungen vorbereitet: Erstens soll Ausländer*innen aus Drittstaaten, die Sozialhilfe beziehen, leichter die Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) entzogen werden können. Zweitens sollen vorläufig aufgenommene Flüchtlinge weniger leicht die Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) erhalten. Drittens sollen Ausländer*innen mit B-Ausweis in den ersten drei Jahren weniger Sozialhilfe erhalten als Personen mit Schweizer Pass. 2021 werden diese drei Vorlagen in die Vernehmlassung gehen. Karin Keller Sutter hätte gerne auch eine Vierte Vorlage ausgearbeitet, welche dafür sorgen sollte, dass Kinder von Sozialhilfeempfänger*innen nicht mehr eingebürgert werden können.

Der Zeitpunkt für diese Gesetzesänderungen ist nicht zufällig. Sie betreffen momentan 60'000 Sozialhilfebezüger*innen. Zwischen 2020 und 2022 könnte diese Zahl ansteigen.

Und die Schweiz will ihren Wohlstand nicht teilen.

Die Schweiz verwaltet Menschen um ihre Überlegenheit in einem kapitalistischen System, beherrscht von Geld, Grenzen und Nationen aufrecht zu erhalten und zu zementieren!

BR

UNION JETZ